

Von: Service Center Schulverwaltung Versandstelle [<mailto:info-sc@schule.bwl.de>]

Gesendet: Montag, 23. Oktober 2023 15:55

An: kontakt-sc@ibbw.kv.bwl.de

Betreff: Hinweise des Kultusministeriums zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

An die
öffentlichen Schulen
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich z. K.:
- Regierungspräsidien, Abt. 7
- Staatliche Schulämter
- AGFS

Im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport - Öffentlichkeitsarbeit - informieren wir Sie:

Hinweise des Kultusministeriums zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat Rückfragen der Schulen zum Abschluss von Verträgen erhalten, die zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen abgeschlossen werden. Klärungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Frage, welche rechtlichen Risiken für die Lehrkraft, die den Vertrag für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern abschließt, bestehen. Mit dieser Information wollen wir für Rechtssicherheit sorgen und ein landeseinheitliches Vorgehen sicherstellen.

Die rechtlichen Grundlagen

Die Lehrkraft schließt den Reisevertrag **in Stellvertretung** für die Schülerinnen und Schüler bzw. für deren Eltern ab, **wird also nicht selbst verpflichtet und schuldet den Reisepreis nicht selbst**. Der Reisevertrag kommt zwischen dem Reiseveranstalter, dem Busunternehmen oder dem Beherbergungsbetrieb auf der einen Seite und den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern auf der anderen Seite, zustande. Damit werden die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler unmittelbar zur Zahlung an den Reiseveranstalter verpflichtet. Die Rechtsbeziehung zwischen den Reiseveranstaltern und den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler wird als „Außenverhältnis“ bezeichnet. Die frühere Rechtsauffassung, dass das Land Vertragspartner würde, hat das Kultusministerium aufgegeben. Wir raten den Lehrkräften davon ab, mit dem Privatvermögen den Reisepreis für die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler zu verauslagen, weil damit das Risiko besteht, die ausbleibende Zahlung der Eltern einfordern und durchsetzen zu müssen. Wird der Reisepreis dennoch verauslagt, also nicht nur die eingehende Zahlung weitergeleitet, bedarf es einer rechtlichen Grundlage, damit das Land (vertreten durch das Regierungspräsidium) gegen die Eltern klagen kann. Hierzu ist es unerlässlich, dass die Eltern gegenüber der Schule/Land die Kostenübernahme erklären, wodurch ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet wird (sog. „Innenverhältnis“).

Sofern sich der Reiseveranstalter darauf einlässt, ist die einfachste Möglichkeit der Zahlungsabwicklung, wenn die Eltern jeweils den Reisepreis, den sie schulden, unmittelbar an den Reiseveranstalter zahlen.

Ist eine solche unmittelbare Zahlungsabwicklung nicht möglich (weil Reiseveranstalter für Schülerreisen erfahrungsgemäß auf eine Sammelzahlung bestehen), sollte die Zahlung über ein zweckgebundenes Konto abgewickelt werden, also z.B. nicht über das Privatkonto der Lehrkraft, weil die Zahlungseingänge dann mit deren privaten Einnahmen und Ausgaben vermischt würden.

Handeln in „Stellvertretung“

Wichtig ist beim Abschluss des Reisevertrags also, dass die Lehrkraft deutlich macht, **nicht im**

„**eigenen Namen**“, sondern im „**fremden Namen**“ zu handeln, also den Vertrag nicht für sich persönlich, sondern für eine Schulklasse oder eine Schülergruppe abzuschließen. Die Namen der Schülerinnen und Schüler müssen beim Vertragsabschluss jedoch nicht einzeln benannt werden. Dies stellt im Regelfall keine besondere Hürde dar. Es muss aber beim Vertragsabschluss klar sein, dass die Lehrkraft den Vertrag für eine Schulklasse oder Schülergruppe abschließt! Es sollte also die Schule und die Klasse oder Gruppe benannt werden, für die der Vertrag geschlossen wird. Die Verwendung des Briefkopfs der Schule oder eines Schulstempels ist dafür nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich.

Kostenübernahme durch die Eltern und Vollmacht

Die Kosten für eine außerunterrichtliche Veranstaltung haben die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu tragen. Sie werden nicht im Rahmen der Schulgeldfreiheit vom Land oder dem Schulträger übernommen. Die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen für den Vertragsabschluss und die Kostenübernahme zwei Erklärungen abgeben:

- Die **Vollmacht** für die Lehrkraft, in Stellvertretung für sie einen Reisevertrag zur Durchführung der außerunterrichtlichen Veranstaltung abzuschließen.
- Eine **Erklärung** gegenüber der Schule, dass sie bereit sind, die Kosten zu tragen. Diese Erklärung ist nur für den Fall erforderlich, dass die Schule bzw. Lehrkraft in Vorleistung gegangen ist und den Reisepreis bezahlt hat, die Eltern aber ihren Anteil schuldig bleiben.

Ein Muster für die Erklärung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler finden Sie im Anhang.

Haftung

Das Land haftet im Rahmen der Amtshaftung für Schäden, die Dritten durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Lehrkräfte entstehen. Lehrkräfte können also nicht unmittelbar von Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern in Haftung genommen werden. Daran ändert sich auch durch die o. g. rechtliche Konstellation nichts.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Reip

Leitender Ministerialrat
Referat 31 – Recht, Verwaltung,
pädagogischer Grundsatz

und

Service Center Schulverwaltung
IBBW

Heilbronner Straße 172
70191 Stuttgart
Telefon: +49 711 89246-2
E-Mail: kontakt-sc@ibbw.kv.bwl.de
Internet: www.scs.kultus-bw.de